

SATZUNG

des

Segel- und Motor-Yacht-Club Koblenz e. V.

S M C



56072 Koblenz, An der Fähre 12

(Stand 10.03.2018)

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen: **Segel- und Motor-Yacht-Club Koblenz e. V.** und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1136 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (2) Der Sitz ist Koblenz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Wassersports
 - b) Veranstaltung von wassersportlichen Wettbewerben
 - c) Förderung der wassersportlichen Betätigung der Jugend
 - d) Vertretung der wassersportlichen Interessen des Clubs und seiner Mitglieder gegenüber den Behörden
 - e) Förderung des Umweltschutzes im Rahmen des Wassersports
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Stander

Der Stander des Clubs ist in der Grundfarbe weiß und durch ungleichmäßige Dreiecke, schwarz am Vorliek und rot an Ober- und Unterliek, unterteilt. Im Vorliek stehen untereinander die Buchstaben: SMC. In dem horizontalen Streifen zwischen Ober- und Unterliek steht der Schriftzug: Koblenz. Den Mittelpunkt bildet ein goldener Anker.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Jugendmitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zwecken des Clubs bekennt und die Satzung des Clubs als für sich verbindlich anerkennt.
- (3) Die Familienmitgliedschaft besteht aus dem ordentlichen Mitglied, seiner Ehefrau oder seinem Lebenspartner und deren beider Kinder. Nach dem Ableben des ordentlichen Mitgliedes endet die Familienmitgliedschaft für die Ehefrau oder den Lebenspartner nicht. Die Mitgliedschaft läuft danach ein Jahr unverändert weiter, allerdings ohne Stimmrecht bei Wahlen. Für dieses Jahr entfällt der Mitgliedsbeitrag. In dieser Zeit kann die Ehefrau oder der Lebenspartner einen Antrag auf die ordentliche Mitgliedschaft stellen. Bei Annahme der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung entfällt die Aufnahmegebühr, ansonsten geht die Familienmitgliedschaft in eine Förder- und Jugendmitgliedschaft über.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die aus ideellen Gründen dem Club beitreten möchte und dessen Satzung als für sich verbindlich anerkennt.
- (5) Jugendmitglieder können jugendliche Angehörige der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt die Jugendmitgliedschaft. Den eventuell nachfolgenden Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft regelt § 5 (3).
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.
- (7) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Liegeplätze begrenzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Annahme dieses Gesuches zu entscheiden hat.
- (2) Wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag akzeptiert, nimmt der Antragsteller als Bewerber auf die Mitgliedschaft für mindestens ein Jahr, höchstens für zwei Jahre, am Leben des Clubs mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds teil. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens ein Jahr, spätestens zwei Jahre nach Annahme der Bewerbung durch den Vorstand mit 50%iger-Zustimmung. Für bisherige Jugendmitglieder entfallen die vorläufige Mitgliedschaft und die in Satz 1 genannten Fristen. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Bei Ablehnung endet die Bewerberzeit. Der zur Wahl stehende Bewerber hat der Mitgliederversammlung fernzubleiben.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (5) Über die Aufnahme von Förder- und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder den Gebühren für einen Liegeplatz drei Monate in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hinweisen.
- (4) Im Übrigen erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.
- (5) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor Beschlussfassung unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beantragten Ausschluss zu äußern.
- (6) Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben mitzuteilen.
- (7) Mit dem Ausschluss verliert der Betroffene alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Der Club wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Clubs nach Maßgabe dieser Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck (§ 2) nach Kräften zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtstunden

zu leisten.

§ 9 Ehrungen

- (1) Außer der in § 4 (6) beschriebenen Ehrenmitgliedschaft werden verliehen:
 - a) die Clubnadel mit Palme für zehnjährige ordentliche Mitgliedschaft
 - b) die Clubnadel mit Kranz für zwanzigjährige ordentliche Mitgliedschaft
- (2) Die Verleihungen werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

C. ORGANE

§ 10 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Rechnungsprüfer

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Behandlung / Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Abänderung der Satzung
 - c) Auflösung des Clubs
 - d) Festlegung und Abänderung der Beiträge und Gebühren
 - e) Festlegung der Beträge, bis zu deren Höhe der Vorstand in alleiniger Verantwortung Ausgaben tätigen darf
 - f) Investitionen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes übersteigen
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - h) Aufnahme von Mitgliedern, soweit die Satzung nicht die alleinige Zuständigkeit des Vorstandes begründet
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - k) Wahl des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
 - l) Behandlung der Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einfachem Brief einberufen, der mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten muss.

- (4) Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Über einen Antrag kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller persönlich an der Versammlung teilnimmt. Dringende Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (sofern solche anstehen)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den anwesenden Vorstandsmitgliedern mindestens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (9) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung in Einzelfällen nichts anderes vorsieht.

Auf Antrag ist geheim und schriftlich abzustimmen, wenn mindestens 1/4 der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangt.

- (10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Für Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem außer den Namen der stimmberechtigten Teilnehmer die gefassten Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Versammlung ersichtlich ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und zwei Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist läuft die Amtsdauer automatisch bis zur Neu- oder Wiederwahl weiter. Erforderliche Ergänzungswahlen für ausgeschiedene / verstorbene Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen kommissarischen Nachfolger zu berufen.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Im Übrigen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit 3/4-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Club alleine.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung durch Vorstandsbeschluss, soweit sich die Zuständigkeit nicht bereits aus der Amtsbezeichnung ergibt.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Ehrenrat.
- (2) Dieser entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander in den Club betreffenden Streitsachen als Schiedsgericht endgültig.
- (3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese dürfen kein Amt im Vorstand oder Ehrenrat bekleiden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse des Clubs zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Haftung

- (1) Jede Haftung des Clubs oder seiner Organe für Schäden oder Sachverluste gegenüber Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an alle Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.